

Geschäftsverzeichnisnr. 7334
Entscheid Nr. 166/2020 vom 17. Dezember 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Gent, Abteilung Oudenaarde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Februar 2018, dessen Ausfertigung am 20. Dezember 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent, Abteilung Oudenaarde, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass der Richter keinen Schuldenerlass gewähren kann für Schulden, die einen Schadenersatz beinhalten, der zur Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten Körperschadens zuerkannt worden ist, während der Richter wohl aber Schuldenerlass gewähren kann für Schulden, die einen Schadenersatz beinhalten, der zur Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten immateriellen Schadens wegen Verletzung der geistigen und sexuellen Unversehrtheit des Opfers zuerkannt worden ist, während somit zwei Kategorien von Personen, die sich in derselben Opferlage befinden, unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob die Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten Körperschadens, oder aber eines durch eine Straftat verursachten immateriellen Schadens vom Täter zu entrichten ist, und zwar ohne dass dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches, der den gerichtlichen Schuldenregelungsplan im Rahmen des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung zum Gegenstand hat.

Diese Bestimmung lautet:

« Der Richter kann keinen Schuldenerlass für folgende Schulden gewähren:

- [...],
- Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist,
- [...] ».

B.1.2. Der Gerichtshof wird gefragt, sich zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, wenn sie so ausgelegt wird, dass der Richter bei der Auferlegung eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans im Rahmen des Verfahrens der kollektiven Schuldregelung keinen Schuldenerlass gewähren kann für Schulden, die einen Schadenersatz beinhalten, der zur Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten Körperschadens zuerkannt worden ist, während der Richter wohl aber Schuldenerlass gewähren kann für Schulden, die einen Schadenersatz beinhalten, der zur Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten immateriellen Schadens wegen Verletzung der geistigen und sexuellen Unversehrtheit des Opfers zuerkannt worden ist.

B.2.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, das durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 « über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter » eingeführt worden ist, hat hauptsächlich zum Ziel, die Finanzlage des überschuldeten Schuldners zu sanieren, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und gleichzeitig garantiert wird, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 5. Juli 1998). Die Finanzlage der überschuldeten Person wird erfasst, und diese wird dem unkontrollierten Druck der Gläubiger entzogen durch das Eingreifen des Schuldenvermittlers, der laut Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches durch den Richter bestellt wird, nachdem dieser über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregelung befunden hat. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; diese Entscheidung hat außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

B.2.2. Der Schuldner schlägt seinen Gläubigern vor, im Wege einer kollektiven Schuldenregelung einen gütlichen Schuldenregelungsplan unter richterlicher Aufsicht zu vereinbaren; der Richter kann einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, wenn keine Vereinbarung getroffen wird (Artikel 1675/3). Dieses Fehlen einer Vereinbarung wird durch den Schuldenvermittler festgestellt (Artikel 1675/11). Der gerichtliche Schuldenregelungsplan kann eine Reihe von Maßnahmen enthalten, wie z.B. den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden oder den vollständigen oder teilweisen Erlass der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12). Wenn durch diese

Maßnahmen die finanzielle Situation des Schuldners nicht geregelt werden kann, kann der Richter jeden anderen teilweisen Erlass von Schulden beschließen, selbst in Bezug auf das Kapital, mit Ausnahme der in Artikel 1675/13 § 3 genannten Schulden und unter der Voraussetzung, dass die in Artikel 1675/13 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches wird ersichtlich, dass dieser Paragraph abgefasst und angenommen wurde, um der Realität der Überschuldung Rechnung zu tragen:

« Schuldner sind zahlungsunfähig, und die wirtschaftliche Logik kann nicht zulassen, dass diese Personen sich in den wirtschaftlichen Untergrund zurückziehen und der Gesellschaft zur Last fallen. Sie müssen wieder in das Wirtschafts- und Sozialsystem eingegliedert werden, indem man ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 45).

B.2.3. Wenn kein gütlicher oder gerichtlicher Plan möglich ist, weil der Antragsteller über unzureichende Mittel verfügt, erlaubt Artikel 1675/13*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 « zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung » dem Richter die Gewährung eines vollständigen Schuldenerlasses, mit Ausnahme der in Artikel 1675/13 § 3 aufgezählten Schulden.

B.2.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1675/13 geht ebenfalls hervor, dass der Gesetzgeber strenge Bedingungen für den Erlass der Schulden in der Hauptsumme vorgeschrieben hat:

« Grundsätzlich erfolgt die gerichtliche Schuldenregelung ohne Erlass der Schulden in der Hauptsumme.

Außerdem kann der Richter auf Antrag des Schuldners einen weiter reichenden Schuldenerlass als den im vorigen Artikel vorgesehenen beschließen, insbesondere hinsichtlich der Hauptsumme, allerdings unter Einhaltung sehr strenger Bedingungen und Modalitäten, wobei es sich insbesondere um Realisierung aller pfändbaren Güter handelt, gemäß den Vorschriften bezüglich der Zwangsvollstreckung.

Es versteht sich von selbst, dass diese Maßnahme nur dann beschlossen wird, wenn der Richter sie in besonders gravierenden Situationen der Überschuldung, wobei der Schuldner nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine Gläubiger zu befriedigen, für unentbehrlich hält » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 44).

B.3. Wenn der Gesetzgeber eine Kategorie von Personen schützen möchte, um sie « wieder in das Wirtschafts- und Sozialsystem [einzugliedern], indem [er] ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (ebenda, S. 45) und dabei erlaubt, dass ein gerichtlicher Schuldenregelungsplan einen Schuldenerlass beinhaltet, gehört es zu seiner Ermessensbefugnis, die Kategorien von Gläubigern zu bestimmen, denen dieser Schuldenerlass nicht auferlegt werden kann. Er darf dadurch jedoch keine ungerechtfertigten Behandlungsunterschiede einführen.

B.4.1. Der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregelung nicht von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Schulden auf einen vorsätzlichen oder einen schweren Fehler zurückzuführen sind. Außerdem hat er weder die Steuer- oder Sozialschulden, noch die Schulden wegen strafrechtlicher Geldbußen von der Möglichkeit zum völligen oder teilweisen Erlass durch den Richter ausgeschlossen, vorbehaltlich des Artikels 464/1 § 8 Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches, dem zufolge « der Erlass oder die Herabsetzung der Strafen im Rahmen eines Gesamtinsolvenzverfahrens oder eines zivilen Pfändungsverfahrens [...] nur in Anwendung der Artikel 110 und 111 der Verfassung gewährt werden [kann] ».

B.4.2. Er hat hingegen die Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist, vom völligen oder teilweisen Erlass im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung ausgeschlossen, wobei dieser Ausschluss durch die Erwägung gerechtfertigt wird, dass der Erlass dieser Schulden in diesem Fall besonders unbillig wäre (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-929/5, S. 46).

B.5. Der vorliegende Richter legt den in Frage stehenden Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches so aus, dass die darin geregelte Unmöglichkeit des Erlasses von Schulden, die einen Schadenersatz zur Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten Körperschadens beinhalteten, keine Anwendung auf Schulden finde, die einen Schadenersatz zur Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens wegen Verletzung der geistigen und sexuellen Unversehrtheit des Opfers beinhalteten. Im Rahmen dieser Auslegung könnte die zweite Art von Schulden durch den Richter erlassen werden.

Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof wissen, ob die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung von Gläubigern eines Anspruchs auf Schadenersatz zur Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten Schadens in Abhängigkeit von der Art des Schadenersatzes gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung garantierten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7. Wenn die in Frage stehende Bestimmung so ausgelegt wird, dass die darin geregelte Unmöglichkeit des Erlasses von Schulden, die einen Schadenersatz für einen durch eine Straftat verursachten Körperschaden beinhalten, keine Anwendung findet, wenn sich der zuerkannte Schadenersatz auf einen immateriellen Schaden wegen Verletzung der geistigen und sexuellen Unversehrtheit des Opfers bezieht, liegt eine unterschiedliche Behandlung vor, die im Lichte der in B.4.2 erwähnten Zielsetzung nicht sachgerecht ist.

Obwohl berechtigterweise angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber nur in sehr begrenztem Umfang bestimmte Arten von Schulden von der Möglichkeit des Schuldenerlasses ausgeschlossen hat, da dies den Grundsatz der Gleichheit zwischen den Gläubigern durchbricht, ergibt sich weder aus den Vorarbeiten noch aus dem Schriftsatz des Ministerrats, weshalb die Billigkeitserwägungen, die es rechtfertigen, dass ein Schadenersatz zur Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten Körperschadens von der Möglichkeit des Schuldenerlasses ausgeschlossen wird, auch nicht im Rahmen eines Schadenersatzes zur Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten immateriellen Schadens wegen Verletzung der geistigen und sexuellen Unversehrtheit des Opfers gelten sollten, der sich nämlich ebenso auf die Person des Opfers bezieht.

In dieser Auslegung ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.8. Die in Frage stehende Bestimmung kann jedoch auch anders ausgelegt werden. Der in Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich erwähnte Begriff « Körperverletzung » kann nämlich so ausgelegt werden, dass er auch den immateriellen Schaden wegen Verletzung der geistigen und sexuellen Unversehrtheit des Opfers umfasst.

In dieser Auslegung besteht der in Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied nicht und ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Wenn Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches so ausgelegt wird, dass der Begriff der Körperverletzung den durch eine Straftat verursachten immateriellen Schaden wegen Verletzung der geistigen und sexuellen Unversehrtheit des Opfers nicht umfasst, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Wenn diese Bestimmung so ausgelegt wird, dass der Begriff der Körperverletzung den durch eine Straftat verursachten immateriellen Schaden wegen Verletzung der geistigen und sexuellen Unversehrtheit des Opfers umfasst, verstößt sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, 17. Dezember 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen